

## **SAP Cloud Platform Ergänzende Bedingungen**

Diese Ergänzung ist Bestandteil einer Vereinbarung für SAP Cloud Services zwischen SAP und dem Auftraggeber. Sie gilt ausschließlich für die vom Auftraggeber erworbenen Produkte der SAP Cloud Platform („SAP Cloud Platform“). SAP stellt sämtliche Dokumente, auf die in diesen Ergänzenden Bedingungen Bezug genommen wird, auf Anfrage bereit.

### **1. DEFINITIONEN**

- 1.1. „Beta-Funktionen“** bezeichnet von SAP angebotene Funktionen, die nicht allgemein verfügbar und nicht gemäß den SAP-Standardprozessen validiert und qualitätsgesichert sind.
- 1.2. „Cloud-Package“** bezeichnet ein definiertes Paket von Cloud Services, für die zusammengenommen eine einzige Subskriptionsvergütung zu entrichten ist und die gemeinsam als ein Cloud Service gemäß dem SAP Cloud Platform Service Description Guide gelten.
- 1.3. „Content“** bezeichnet Geschäftslogik, Quellcode, Datenmodelle, Konfigurationen, Nutzerdaten, Anwendungen oder sonstige elektronische Materialien, die vom Auftraggeber für die Eigennutzung oder die Nutzung durch seine Tochtergesellschaften unter Verwendung von Hilfsprogrammen, die mit SAP-Software und SAP Cloud Services kompatibel sind, erstellt wurden und in den Platform Cloud Services oder auf einem Gerät installiert werden können.
- 1.4. „Ausgeschlossene Komponenten“** bezeichnet alle Komponenten, die einem Open Source-, Freeware- oder einem ähnlichen Nutzungsrecht unterliegen und die erfordern, dass andere mit einer solchen Komponente interagierende(n) oder zusammen mit einer solchen Komponente gehostete(n) Software oder Services:
  - (a)** als Quellcode offengelegt oder verteilt,
  - (b)** an Empfänger zum Zweck der Erstellung von abgeleiteten Werken lizenziert,
  - (c)** kostenlos zur Verfügung gestellt,
  - (d)** nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden darf/dürfen oder
  - (e)** auf sonstige Weise beeinträchtigt wird/werden.
- 1.5. „Plattformanwendungen“** bezeichnet eine Reihe verwandter Funktionen, die von einem Auftraggeber in einem Platform Cloud Service implementiert werden. Plattformanwendungen können vom Auftraggeber unter Verwendung von Hilfsprogrammen, von SAP oder von einem Dritten für die Nutzung durch mehrere Auftraggeber entwickelt werden.
- 1.6. „Platform Cloud Services“** bezeichnet Cloud Services, auf deren Grundlage Plattformanwendungen entwickelt und in denen diese Plattformanwendungen implementiert werden können, wie im Services Description Guide angegeben.
- 1.7. „Hilfsprogramme“** bezeichnet integrierte Entwicklungsumgebungen (IDE), Software Development Kits (SDK), Anwendungsprogrammierschnittstellen („APIs“), Vorlagen, Mustercode, Datenintegrationskonnektoren und ähnliche Entwicklungssoftware, Dokumentation, Kurzanleitungen und Referenzmaterialien, die von SAP zur Verfügung gestellt und vom Auftraggeber zum Erstellen von Content genutzt werden.
- 1.8. „Nutzer“** ist eine Nutzungsmetrik und bezeichnet eine Person, die die Berechtigung für den Zugriff auf den Cloud Service besitzt.

### **2. CLOUD SERVICE**

SAP Cloud Platform ist eine Sammlung von Cloud Services. Jeder Cloud Service unterliegt den Bedingungen des SAP Cloud Platform – Service Description Guide („**Service Description Guide**“), die durch Bezugnahme Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen sind und unter dem folgenden Link <https://cloudplatform.sap.com/capabilities/service-description.html> oder auf Anfrage von SAP bereitgestellt werden.

### **3. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

- 3.1** Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders gestattet, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Cloud Services bzw. Plattformanwendungen, die auf einem Cloud Service laufen oder in die ein Cloud Service eingebettet ist, im Rahmen eines Softwarenutzungsrechts oder einer Subskription, als Software-as-a-Service, Outsourcing, Originalherstellersoftware (Original Equipment Manufacturer, „OEM“) oder in ähnlicher vertraglicher Form zur Verfügung zu stellen.
- 3.2** Ein Cloud Service greift weder direkt noch indirekt auf die Datenbank(en) Dritter zu, welche im Rahmen einer Runtime-Lizenz der SAP oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder ihrer jeweiligen Reseller oder Distributoren lizenziert ist/sind; ausgenommen hiervon ist die Kommunikation (einschließlich Datenübertragungen), die über APIs auf Anwendungsebene zwischen dem Cloud Service und Software-Anwendungen erfolgt, die auf solchen Drittanbieter-Runtime-Datenbanken ausgeführt werden.

### **4. PLATFORM CLOUD SERVICES**

- 4.1** Von Dritten nicht eigens für den Auftraggeber erstellte Plattformanwendungen müssen vor ihrer Implementierung in den Platform Cloud Services gemäß den SAP-Programmrichtlinien für Partneranwendungen von SAP geprüft und zertifiziert werden.
- 4.2** Der Auftraggeber darf im Zusammenhang mit den Platform Cloud Services Ausgeschlossene Komponenten nicht nutzen und Autorisierten Nutzern nicht gestatten, Ausgeschlossene Komponenten zu nutzen.
- 4.3** Eine in den Platform Cloud Services implementierte Plattformanwendung muss über Funktionen zur Benutzerauthentifizierung verfügen (entwickelt durch SAP, Drittanbieter oder den Auftraggeber), die Daten zum Nutzerzugriff dahingehend erfassen, dass die Anzahl der auf die Plattformanwendung zugreifenden Nutzer festgestellt werden kann. Im Sinne der Platform Cloud Services gelten als Nutzer auch Einzelpersonen, die die Berechtigung zum Zugriff auf eine Plattformanwendung haben.
- 4.4** Cloud Services können Funktionen enthalten, mit denen Code oder Hilfsprogramme Dritter von einem Nicht-SAP-Service, für den der Auftraggeber das Nutzungsrecht besitzt, (i) vom Auftraggeber oder (ii) von SAP im Namen und auf Wunsch des Auftraggebers in den Cloud Service Account des Auftraggebers herunter-/hochgeladen werden können, um den Datenaustausch zu ermöglichen oder andere Datenverarbeitungsaktivitäten zu ermöglichen bzw. zu verbessern. Code oder Hilfsprogramme dieser Art sind Auftraggeberdaten. Sie dürfen nicht dazu verwendet werden, den Cloud Service oder andere Software/Cloud Services mit einer Drittanbieter-Datenbank zu verbinden, für die Nutzungsrechte von SAP im Rahmen eines Runtime-Nutzungsrechts zur Verwendung mit bestimmten SAP-Anwendungen erworben wurden. Der Auftraggeber muss vom entsprechenden Datenbanklieferanten ein Full-Use-Nutzungsrecht erwerben, um solchen Code oder solche Hilfsprogramme zum Replizieren von Daten aus dieser Datenbank in den Cloud Service verwenden zu können.
- 4.5** Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass er eine im Cloud Service enthaltene, aktuell unterstützte Version der SAP-Datenbank verwendet. Der Auftraggeber ist für den Neustart der Datenbank nach jedem Upgrade verantwortlich.

### **5. CONTENT**

- 5.1** Der Auftraggeber gewährleistet, dass der Content nicht die Leistung oder Sicherheit von SAP-Software, -Services oder von damit zusammenhängenden Technologien in unvertretbarem Maße beeinträchtigt, verschlechtert oder schmälert.
- 5.2** Vorbehaltlich der Eigentumsrechte von SAP an Hilfsprogrammen und dem Cloud Service besitzt der Auftraggeber den Content, den er im Rahmen der Vereinbarung erstellt.
- 5.3** Im Austausch gegen das Recht, im Rahmen der Vereinbarung Content zu entwickeln, verpflichtet sich der Auftraggeber im eigenen Namen und dem Namen seiner Nachfolger und Rechtsnachfolger gegenüber SAP, SAP SE, ihren Verbundenen Unternehmen oder Lizenzgebern, aus Rechten an

Content oder Ansprüchen auf solche Rechte keinerlei Rechte an geistigem Eigentum an SAP-Produkten, SAP-Services oder zukünftigen SAP-Entwicklungen abzuleiten.

- 5.4** SAP erbringt im Rahmen dieser Vereinbarung keine Wartungs- oder Supportleistungen für Plattformanwendungen und Content.

## **6. HILFSPROGRAMME**

- 6.1** SAP stellt dem Auftraggeber die Hilfsprogramme ausschließlich zum Zweck des Entwurfs, der Entwicklung, des Testens und der Demonstration von Content zur Verfügung.
- 6.2** SAP kann dem Auftraggeber Hilfsprogramme über die Plattform Cloud Services oder als Download unter <https://tools.hana.ondemand.com> oder unter <https://service.sap.com> zur Verfügung stellen. Um zur Nutzung von Hilfsprogrammen berechtigt zu sein, muss der Auftraggeber gesonderten Bedingungen zustimmen, die beim Download oder beim Zugriff auf die Hilfsprogramme angezeigt werden.
- 6.3** Service-Level-Vereinbarungen gelten nicht für Hilfsprogramme, die heruntergeladen und in der lokalen Umgebung des Auftraggebers genutzt werden.

## **7. VERFÜGBARKEIT**

- 7.1** Die Service-Level-Vereinbarung für SAP Cloud Services gilt für die Cloud Services unter der Voraussetzung, dass das SLA zur Systemverfügbarkeit für den Cloud Service 99,9 % pro Monat beträgt. Jegliche Abweichung vom Wert 99,9 % des SLA zur Systemverfügbarkeit oder von anderen Aspekten der Standard-Service-Level-Vereinbarung für SAP Cloud Services wird in den jeweiligen Cloud-Service-Bestimmungen im Service Description Guide festgehalten.
- 7.2** Der Auftraggeber stellt sicher, dass in den Plattform Cloud Services implementierte Plattformanwendungen ausfallsicher und in der Lage sind, bei einem Neustart der Plattform Cloud Services oder des Cloud Service ihren Betriebszustand ohne manuelle Eingriffe seitens des Bedieners automatisch wiederzuerlangen.

## **8. BETA-FUNKTIONEN**

Beta-Funktionen sind als solche in der Dokumentation oder im Cockpit der SAP Cloud Platform beschrieben. SAP kann vom Auftraggeber verlangen, zur Nutzung der Beta-Funktionen weiteren Bedingungen zuzustimmen. SAP gewährleistet oder garantiert nicht die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beta-Funktionen, und der Auftraggeber nutzt Beta-Funktionen auf eigenes Risiko. SAP kann die Bereitstellung von Beta-Funktionen jederzeit einstellen. Service-Level-Vereinbarungen und Supportpflichten gelten nicht für Beta-Funktionen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten mithilfe von Beta-Funktionen ist nicht zulässig.